



Kurtaxenreglement Speicher AR

(Vorschlag Departement Bau und Volkswirtschaft)

Stand 10. Mai 2023

vom Gemeinderat erlassen: 10. Mai 2023, Beschluss Nr. 222-2022/23

dem fakultativen Referendum unterstellt vom 2. Juni bis 3. Juli 2023

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Kurtaxenpflicht	3
Art. 3	Ausnahmen	3
Art. 4	Einzelkurtaxe	4
Art. 5	Pauschalkurtaxe	4
Art. 6	Höhe der Kurtaxen.....	4
Art. 7	Erhebung.....	4
Art. 8	Meldepflicht	4
Art. 9	Ermessensveranlagung	4
Art. 10	Verwendung.....	5
Art. 11	Strafbestimmungen.....	5
Art. 12	Rechtsmittel.....	5
Art. 13	Aufhebung bisherigen Rechts	5
Art. 14	Referendum und Inkrafttreten	5

Kurtaxenreglement

Der Gemeinderat Speicher erlässt gestützt auf Art. 15 ff. des Tourismusgesetzes¹ und Art. 9 lit. d der Gemeindeordnung für die Gemeinde Speicher folgendes Reglement:

Art. 1 Zweck

Die Gemeinde Speicher erhebt zur Förderung des Tourismus eine Kurtaxe.

Art. 2 Kurtaxenpflicht

- ¹ Jeder in der Gemeinde Speicher übernachtende Gast unterliegt der Kurtaxenpflicht.
- ² Gast im Sinne dieses Reglements ist jede natürliche Person, welche die Möglichkeit hat, das touristische Angebot zu nutzen, ohne in der Gemeinde Speicher steuerrechtlichen Wohnsitz oder rechtmässigen Aufenthalt zu begründen. Die tatsächliche Nutzung oder die Intensität der Nutzung des touristischen Angebots ist nicht massgebend.
- ³ Grundeigentum nach Art. 655 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches² in der Gemeinde Speicher begründet zwar Steuerpflicht, befreit aber nicht von der Kurtaxenpflicht.

Art. 3 Ausnahmen

- ¹ Von der Kurtaxenpflicht befreit sind:
 - a) Personen, welche unentgeltlich im Haushalt von Personen übernachten, die in der Gemeinde Speicher steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben und damit der Kurtaxenpflicht nicht unterstehen;
 - b) Kinder unter 16 Jahren;
 - c) Personen, die im Dienste der Armee, des Zivilschutzes, der Feuerwehr oder dergleichen stehen;
 - d) Patienten von Kliniken und Pflegeheimen sowie Heimbewohner von Altersheimen oder gleichgestellten Einrichtungen;
 - e) Asylsuchende sowie Personen, die in sozialen Institutionen untergebracht sind;
 - f) Gäste von zewo-zertifizierten Non-Profit-Organisationen.
- ² Der Gemeinderat kann im Einzelfall auf begründetes Gesuch hin Personen oder Personengruppen ganz oder teilweise von der Kurtaxenpflicht befreien, wenn sachliche Gründe vorliegen.

¹ TG (bGS 955.21)

² ZGB (SR 210)

Art. 4 Einzelkurtaxe

Die Einzelkurtaxe wird pro Gast und Logiernacht erhoben.

Art. 5 Pauschalkurtaxe

- ¹ Kurtaxenpflichtige Eigentümer oder Dauermieter von Ferienwohnungen/-zimmern oder Ferienhäusern sowie von Standplätzen für Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile oder dergleichen entrichten die Kurtaxe pro Unterkunft in Form einer Jahrespauschale.
- ² Als Dauermiete gilt ein Mietverhältnis von mindestens sechs Monaten.

Art. 6 Höhe der Kurtaxen

- ¹ Die Einzelkurtaxe beträgt mindestens Fr. 1.00 und höchstens Fr. 2.00 pro Logiernacht.
- ² Die Jahrespauschale beträgt mindestens Fr. 100.00 und höchstens Fr. 200.00 pro Jahr.
- ³ Der Gemeinderat setzt die Kurtaxen fest.

Art. 7 Erhebung

- ¹ Die Beherbergenden ziehen die Kurtaxen bei ihren Gästen ein. Die Beherbergenden haften für die von ihren Gästen zu entrichtenden Kurtaxen.
- ² Die Gemeindeverwaltung zieht die Kurtaxen bei den Beherbergenden ein.
- ³ Beherbergende sind Personen, welche Gäste gemäss Art. 2 Abs. 2 beherbergen sowie Personen, welche als Gast eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum beziehungsweise Boden zu Übernachtungszwecken verwenden.

Art. 8 Meldepflicht

- ¹ Die Beherbergenden sind verpflichtet, der Gemeindeverwaltung die Aufnahme oder Aufgabe der Tätigkeit als Beherbergende zu melden.
- ² Die Beherbergenden haben die abgabepflichtigen Übernachtungen mindestens einmal jährlich abzurechnen und der Gemeindeverwaltung zu melden.

Art. 9 Ermessensveranlagung

Werden die abgabepflichtigen Übernachtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, wird der geschuldete Betrag nach pflichtgemässigem Ermessen veranlagt.

Art. 10 Verwendung

Der Ertrag der Kurtaxe ist zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen, zur Unterstützung der Angebotsgestaltung im Tourismus sowie zur Gewährung von Beiträgen an Tourismusorganisationen zu verwenden³.

Art. 11 Strafbestimmungen

- ¹ Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) der Mitwirkungs- und Auskunftspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder falsche Angaben macht;
 - b) die Abgaben nicht oder nicht vollständig der zuständigen Stelle abliefern (Hinterziehung).
- ² Das Verfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung⁴.

Art. 12 Rechtsmittel

- ¹ Gegen Verfügungen nach diesem Reglement kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden.
- ² Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Departement Bau und Volkswirtschaft Rekurs erhoben werden⁵.

Art. 13 Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Reglement ersetzt das Kurtaxenreglement der Gemeinde Speicher vom 28. März 1978.

Art. 14 Referendum und Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum⁶.
- ² Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft⁷.

Speicher,

GEMEINDERAT SPEICHER

Der Gemeindepräsident Die Gemeindeschreiberin

Paul König

Michal Herzog

³ Art. 15 Abs. 2 TG

⁴ Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0)

⁵ Art. 20 Abs. 2 TG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 der Tourismusverordnung (TV; bGS 955.213) und Art. 33 Abs. 1 der Gemeindeordnung für die Gemeinde Speicher

⁶ Art. 9 lit. d der Gemeindeordnung Speicher

⁷ Art. 16 Abs. 2 TG